

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 - Art und Umfang der Leistungen

Für die vom Auftragnehmer übernommenen Leistungen gelten in nachstehender Reihenfolge:

- (1) einzelvertragliche Vereinbarungen der Parteien,
- (2) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen.
- (3) Gegenstand des Auftrages sind baubiologische Untersuchungen, Messungen und Beratungen. Nach Auftragserteilung durch den Auftraggeber erfolgt eine schriftliche Auftragsbestätigung mit Angabe der auszuführenden Leistungen. Mit dieser Bestätigung gilt der Auftrag als fest vereinbart.
- (4) Der Auftragnehmer erbringt die von ihm geschuldete Leistung nach bestem Wissen und Gewissen. Er kann einen bestimmten Erfolg, insbesondere ein vom Auftraggeber gewünschtes Ergebnis, nur im Rahmen objektiver und unparteiischer Anwendung seiner Sachkunde gewährleisten.
- (5) Der Auftragnehmer ist berechtigt auf Kosten des Auftraggebers die zur Bearbeitung des Auftrages notwendigen und üblichen Untersuchungen und Versuche nach seinem pflichtgemäßen Ermessen durchzuführen oder durchführen zu lassen, Erkundigungen einzuziehen, Nachforschungen anzustellen, Reisen und Besichtigungen vorzunehmen sowie Fotos und Zeichnungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, ohne dass es hierfür einer besonderen Zustimmung des Auftraggebers bedarf.

§ 2 - Vergütung des Auftragnehmers

Die Vergütung der beauftragten Leistung richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen der Parteien.

- (1) Ist für Leistungen des Auftragnehmers ein Pauschalhonorar festgelegt, so richtet sich die Vergütung nach der getroffenen Vereinbarung. Der Auftragnehmer kann jedoch eine Anpassung des Honorars verlangen, wenn sich die Umstände für die Erbringung der vereinbarten Leistung so wesentlich geändert haben, dass dem Auftragnehmer ein Festhalten am vereinbarten Pauschalhonorar nicht zugemutet werden kann (§ 242 BGB). In diesem Fall ist ein neues Honorar zu vereinbaren, das den geänderten Leistungsanforderungen entspricht.
- (2) Ändert der Auftraggeber das Planziel mit der Folge, dass die bisherige Planung zusätzlich nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen gefertigt werden muss, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf gesonderte Vergütung.
- (3) Führt eine Änderung des Planzieles gemäß Abs. 1 nicht zur Umplanung nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen, so gilt folgendes: Geringfügige Änderungen der Planung, deren Zeitaufwand sich im Rahmen üblicher Optimierungen hält, führen nicht zu einem zusätzlichen Vergütungsanspruch. Gehen die Leistungsanforderungen darüber hinaus, steht dem Auftragnehmer ein zusätzlicher Honoraranspruch zu, dessen Höhe sich danach bemisst, welche auf die Grundleistungen entfallenden Honorarteile zusätzlich zu erbringen sind.
- (4) Beansprucht der Auftragnehmer für Mehrleistungen (etwa gemäß vorstehend 2 und 3) ein zusätzliches Honorar, hat er den Auftraggeber darauf alsbald hinzuweisen und möglichst seine Entscheidung abzuwarten. Ein Zurückbehaltungsrecht an der geforderten weiteren Leistung steht dem Auftragnehmer nur zu, wenn der Auftraggeber sich abschließend weigert, berechnigte zusätzliche Vergütungsansprüche anzuerkennen.
- (5) Leistungen, die der Auftragnehmer ohne vertragliche Verpflichtung erbringt, hat der Auftraggeber nicht zu vergüten. Eine Vergütung steht dem Auftragnehmer jedoch entsprechend den Absätzen 1 und 2 zu, wenn der Auftraggeber die Leistungen nachträglich anerkennt. Eventuelle weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftragnehmers darüber hinaus bleiben unberührt.
- (6) Verlangt der Auftraggeber vom Auftragnehmer Leistungen, die über seine Ursprungsverpflichtung hinausgehen, so ist der Auftragnehmer zur Übernahme dieser Leistungen verpflichtet, wenn er betrieblich darauf eingerichtet ist, sie in das Fachgebiet der beauftragten Leistungen fallen und nicht besondere Gründe eine Ablehnung rechtfertigen.
- (8) Verlängert sich die vertraglich vorgesehene Planungszeit durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so sind die Parteien verpflichtet, eine Anpassung des Honorars an die veränderten Umstände zu vereinbaren.
- (9) Verzögert sich die Zeit für die Projektausführung aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so kann dieser verlangen, dass ihm der nachgewiesene Mehraufwand ersetzt wird, und zwar für die Dauer der Überschreitung der vertraglich vorgesehenen, eventuell der für ein solches Projekt i.d.R. anzunehmenden Zeit. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers nach allgemeinem Recht bleiben unberührt.
- (10) Die Parteien werden sich in allen Fällen bemühen, für geforderte Leistungen vor Ausführungsbeginn eine sichere Honorargrundlage zu schaffen. Wenn nicht wichtige Gründe entgegenstehen, kann der Auftragnehmer die Ausführung weiterer, besonderer oder zusätzlicher Leistungen davon abhängig machen, dass zunächst die Honorarfrage eindeutig geklärt ist.

§ 3 - Ausführungsunterlagen

- (1) Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer unentgeltlich alle zur Vertragserfüllung notwendigen Auskünfte erteilen und Unterlagen bereitstellen. Verfügt der Auftraggeber über diese Informationen nicht, wirkt er ggf. mit dem Auftragnehmer zu ihrer Beschaffung
- (2) Der Auftragnehmer ist zur Überprüfung von Unterlagen des Auftraggebers insoweit nicht verpflichtet, als sie Aussagen aus einem Fachgebiet betreffen, für das er die erforderliche Fachkunde nicht zu haben braucht. Entsprechendes gilt, wenn er aus besonderen Gründen auf die Richtigkeit der Aussagen vertrauen durfte.
- (3) Werden dem Auftragnehmer die Informationen auf Datenträgern übermittelt, so ist er berechtigt, sich hiervon Kopien zu erstellen, um diese als Arbeitsgrundlage zu verwenden.

§ 4 - Unterbeauftragung und Weitervergaben durch den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Leistungen seines Fachgebietes grundsätzlich mit eigenen Leuten auszuführen. Die Unterbeauftragung Dritter oder die Weitergabe von Auftragsteilen ist ihm auch ohne Zustimmung des Auftraggebers gestattet. Für Pflichtverletzungen des Dritten hat der Auftragnehmer nur einzustehen, wenn sie ihm aus besonderen Gründen auch persönlich zuzurechnen sind.

§ 5 - Behinderung der Leistung des Auftragnehmers

- (1) Wird der Auftragnehmer nicht rechtzeitig oder ausreichend informiert oder wird er auf andere Weise in seiner vertraglichen Leistung durch Umstände behindert, die von ihm nicht zu vertreten (§ 276 BGB) sind, so hat er Anspruch auf Berücksichtigung des durch die Behinderung verursachten Zeitverzugs.
- (2) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber Behinderungen seiner Leistung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Auftragnehmer diese Anzeige, obwohl sie ihm nach den Umständen möglich gewesen wäre, hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn dem Auftraggeber die entsprechenden Tatsachen und deren hindernde Wirkung bekannt oder auf Grund grober Fahrlässigkeit unbekannt waren.
- (3) Die Regelung der Ziffern 6.1 und 6.2 gelten entsprechend, wenn der Auftraggeber in der Wahrnehmung vertraglicher Verpflichtungen behindert wird.
- (4) Wird die Leistung des Auftragnehmers aus Gründen behindert, die weder vom Auftragnehmer noch vom Auftraggeber zu vertreten sind, hat der Auftragnehmer wegen der durch die Behinderung bedingten zusätzlichen Kosten Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. § 642 Abs. 2 BGB gilt entsprechend; hinsichtlich des Nachweises zur Höhe dieses Anspruches ist die Regelung zur Kündigung durch den Auftraggeber (§ 8 Nr. 3 Abs. 2) entsprechend anzuwenden.

§ 6 - Verteilung der Gefahr

- (1) Werden eigene gegenständliche Leistungen des Auftragnehmers (z.B. Planzeichnungen, Berechnungen und Datensammlungen, Antragsunterlagen; Bearbeitungen von Leistungsunterlagen Dritter) auf Grund von Umständen zerstört oder beschädigt, die von keinem Vertragspartner zu vertreten sind, trägt das Vergütungsrisiko bis zur Abnahme dieser Leistungen der Auftragnehmer, im übrigen der Auftraggeber.
- (2) Der Gefahrübergang findet mit deren Übergabe an den Auftraggeber statt, wenn das Leistungsergebnis zu diesem Zeitpunkt vertragsgemäß erbracht und eine Abnahme den Umständen nach nicht zu erwarten war.
- (3) Wird ein vom Auftragnehmer selbst erbrachtes Leistungsergebnis (vgl. Nr. 7.1) vor dem Zeitpunkt des Gefahrüberganges beeinträchtigt oder geht es unter, ohne dass dies von einem der Vertragspartner zu vertreten ist, so bleibt der Auftragnehmer zur Leistung ohne gesonderten Vergütungsanspruch verpflichtet.
- (4) Die Regelung der §§ 275, 635 Abs. 3 BGB bleiben unberührt.

§ 7 - Kündigung durch den Auftraggeber

- (1) Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit kündigen, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist. Eine Kündigung ist jedoch nur aus wichtigem Grunde möglich, sobald mit der Ausführung des Auftrages des Auftragnehmers begonnen wurde.

Ein wichtiger Kündigungsgrund gemäß Nr. 1, Satz 2 liegt für den Auftraggeber insbesondere vor, wenn

- (a) der Auftraggeber seine Projektabsicht für das geplante Objekt nachhaltig aufgibt,
 - (b) das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien auf Grund nach Vertragsschluß eingetretener Umstände erheblich gestört ist, oder andere tatsächliche Umstände vorliegen, auf Grund deren dem Auftraggeber ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann,
 - (c) über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren beantragt worden oder die Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers aus anderen Gründen so beeinträchtigt ist, dass ein Vertrauen in seine Möglichkeit zur vertragsgerechten Erfüllung nicht mehr besteht.
- (2) Im Falle des § 5 Nr. 2 (Leistungsverzögerung ohne Vertragsfrist) kann der Auftraggeber die Aufhebung des Vertrages gemäß § 281 Abs. 1 Sätze 1, 2, Abs. 5 BGB, § 323 Abs. 1, 5 BGB (Satz 1) BGB nur verlangen, wenn nach Ablauf der ersten angemessenen Frist eine dem Auftragnehmer gesetzte Nachfrist ergebnislos abgelaufen ist.
 - (3) Dem Auftragnehmer steht bei einer Kündigung nach Nr. 1, Satz 1 die vereinbarte Vergütung zu. Er muss sich jedoch anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.
 - (4) Soweit sich der Auftragnehmer gemäß Abs. 1 ersparte Aufwendungen anrechnen lassen muß, genügt er seiner Nachweispflicht zur Höhe dieser Ersparnisse, wenn er die Differenz zwischen dem erwarteten (vgl. § 252 BGB) und tatsächlichen betrieblichen Belastungsverlauf durch einen unabhängigen Steuerberater oder gleichwertigen Sachverständigen mit geschätzten Zahlen belegt, die er glaubhaft aus den Büchern gewonnen hat.
 - (5) Der Auftragnehmer kann abweichend von Abs. 4 die als Ersparnis abzuziehenden Beträge mit 60% des auf die nicht erbrachten Leistungen entfallenden Honorars pauschalieren. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis offen, dass die durch die Kündigung tatsächlich entfallenen Kosten den vereinbarten Pauschalsatz übersteigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Auftragnehmers, etwaige Ersatzeinkünfte wegen einer möglichen anderweitigen Verwendung seiner Arbeitskraft anrechnen zu lassen (§ 649 BGB).
 - (6) Wird der Vertrag durch Kündigung aus wichtigem Grunde beendet, so steht dem Auftragnehmer die vertragliche Vergütung nur für die tatsächlich vertragsgemäß erbrachten Leistungen zu.
 - (7) Verweigert der Auftraggeber die Erfüllung des Vertrages ohne berechtigenden Grund, so hat der Auftragnehmer unter den Voraussetzungen des § 280 BGB Anspruch auf Schadensersatz gemäß § 11.
 - (8) Hat der Auftragnehmer die Kündigung zu vertreten, so bleiben Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen ihn unberührt.
 - (9) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Erfolgt die Kündigung aus wichtigem Grund, sind die maßgebenden tatsächlichen Umstände darzulegen. Erfolgt das trotz schriftlicher Anmahnung des Auftragnehmers nicht innerhalb erklärter angemessener Frist, ist die Kündigung unwirksam.
 - (10) Ist der Vertrag durch Kündigung beendet, haben beide Parteien seine Abwicklung nach Möglichkeit zu fördern. Dem Interesse einer Partei an Maßnahmen zur Beweissicherung haben sie Rechnung zu tragen und die nötigen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 - Kündigung durch den Auftragnehmer

- (1) Der Auftragnehmer kann den Vertrag nur aus wichtigem Grunde kündigen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - (a) der Auftraggeber eine ihm obliegende Leistung unterlässt und dadurch den Auftragnehmer wesentlich behindert, seine Leistung vertragsgemäß auszuführen,
 - (b) der Auftraggeber mit einer fälligen Zahlung oder auf andere Weise mit einer wesentlichen Vertragspflicht in Verzug gerät.
 - (c) das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien auf Grund nach Vertragsschluß eingetretener Umstände so erheblich gestört ist, dass dem Auftragnehmer ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann.
- (2) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie ist erst zulässig, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber ohne Erfolg schriftlich eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt und erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde.
- (3) Für den Vergütungsanspruch des Auftragnehmers gilt § 8 entsprechend, wenn der Kündigungsgrund vom Auftraggeber zu vertreten ist. Etwaige Ansprüche des Auftragnehmers gemäß § 642 BGB und Schadensersatzansprüche gemäß § 11 dieses Vertrages bleiben unberührt.
- (4) § 8 Nr. 8 gilt für den Fall der Auftragnehmerkündigung entsprechend.

§ 9 - Außervertragliche Haftung des Auftragnehmers

Die gegenseitige Haftung der Vertragspartner aus unerlaubter Handlung folgt dem Gesetz.

§ 10 - Vertragliche Schadensersatzpflicht der Parteien; Abtretung von Drittansprüchen

Schadensersatzpflicht des Auftragnehmers:

- (1) Erwächst dem Auftraggeber aus einer vom Auftragnehmer zu vertretenen Pflichtverletzung ein Schaden, so hat der Auftragnehmer diesen Schaden nach den gesetzlichen Vorschriften zu ersetzen. Es gelten aber die folgenden Einschränkungen:
- (2) Beruht der Schaden des Auftraggebers auf einem Fehler des Auftragnehmers und zugleich auf einem Mangel der Leistung eines ausführenden Unternehmers („Dritter“), so ist der Auftraggeber insoweit auf Verlangen zunächst verpflichtet, den Dritten auf Ausgleich des Schadens bzw. auf Mängelbeseitigung in Anspruch zu nehmen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber alle zur Durchsetzung eventueller Rechte gegen Dritte erforderlichen Informationen zu geben und ihm bei der Rechtsverfolgung behilflich zu sein. Unter diesen Voraussetzungen kann der Auftragnehmer eine Schadensersatzleistung an den Auftraggeber verweigern, bis glaubhaft dargelegt ist, dass der Auftraggeber seine Ansprüche beim Dritten in zumutbarer Weise außergerichtlich nicht befriedigen kann. Rückgriffsansprüche des Dritten gegen den Auftragnehmer bleiben unberührt.
- (3) Ist der Auftragnehmer dem Auftraggeber schadensersatzpflichtig, für dieses Schadenrisiko aber versichert, so hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer möglichst Gelegenheit zu geben, den Schaden durch seine Versicherung ausgleichen zu lassen. Der Auftraggeber soll insbesondere die Begründung und Realisierung von Deckungsansprüchen des Auftragnehmers nicht ohne Grund erschweren.
- (4) Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber auf Ersatz des vollen Schadens. Soweit die Pflichtverletzung des Auftragnehmers zu einem Schaden am Projekt führt, ist die Ersatzpflicht des Auftragnehmers auf den unmittelbar damit zusammenhängenden Schaden begrenzt, wenn der Auftragnehmer darlegt, dass
 - a) der Schaden auf einer nur leicht fahrlässigen Pflichtverletzung beruht,
 - b) der Schaden nicht auf einer für den Vertragszweck wesentlichen Pflichtverletzung („Kardinalpflicht“) beruht und
 - c) der eingetretene Schaden nicht versichert ist und nicht im Rahmen der vertraglichen Absprachen der Parteien versichert sein musste.

Schadensersatzpflicht des Auftraggebers:

- (1) Der Auftraggeber haftet dem Auftragnehmer nach allgemeinen Regeln auf Schadensersatz, wenn eine von ihm zu vertretene Pflichtverletzung zu einem Schaden des Auftragnehmers führt. Es gelten jedoch folgende Einschränkungen:
- (2) Besteht der Schaden des Auftragnehmers in einer Vermögenseinbuße, für die glaubhaft die Haftung eines Dritten (z.B. Nebenunternehmer; Mitplaner) in Betracht kommt, so darf der Auftraggeber den Auftragnehmer insoweit darauf verweisen, den Schaden zunächst bei dem Dritten geltend zu machen.
- (3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer alle zur Durchsetzung eventueller Ansprüche gegen Dritte erforderlichen Informationen zu geben und ihm bei der Rechtsverfolgung behilflich zu sein.
- (4) Unter diesen Voraussetzungen kann der Auftraggeber eine Schadensersatzleistung gegenüber dem Auftragnehmer verweigern, wenn glaubhaft dargelegt ist, daß der Auftragnehmer seine Ansprüche beim Dritten in zumutbarer Weise nicht befriedigen kann. Rückgriffsansprüche des Dritten gegen den Auftraggeber bleiben unberührt.
- (5) Der Auftraggeber haftet nur für die beim Auftragnehmer unmittelbar verletzten Rechtsgüter und nicht für Folgeschäden, wenn er gleichzeitig darlegt, dass
 - a) der Schaden auf einer nur leicht fahrlässigen Pflichtverletzung beruht,
 - b) der Schaden nicht auf einer für den Vertragszweck wesentlichen Pflichtverletzung („Kardinalpflicht“) beruht,
 - c) der eingetretene Schaden nicht versichert ist und im Hinblick auf erkennbare Risiken in zumutbarem Rahmen nicht versichert werden konnte.

- (6) Beruht der Schaden auf einem Ereignis, für das neben dem Vertragspartner ein Dritter verantwortlich ist, kann der Vertragspartner vom Geschädigten verlangen, dass ihm dieser Zug um Zug gegen Ausgleich des Schadens seine entsprechenden Ansprüche gegen den Dritten abtritt. Gesetzliche Ausgleichsansprüche des Vertragspartners gegen den Dritten bleiben unberührt.

Schadensersatz statt der Leistung:

- (1) Hat der Auftragnehmer seine Gesamtverpflichtung nur zu einem Teil vertragsgerecht erfüllt (§ 281 Abs. 1 Satz 2 BGB), so kann der Auftraggeber Schadensersatz statt der ganzen Leistung nicht verlangen, wenn davon auszugehen ist, dass er die erbrachten Teilleistungen wertgemäß verwendet.
- (2) Bei mangelhafter Leistung (§ 281 Abs. 1 Satz 3 BGB) kann Schadensersatz statt der ganzen Leistung nur gefordert werden, wenn die Pflichtverletzung des Auftragnehmers zum Fortfall des Auftraggeberinteresses an der Gesamtleistung führt.

§ 11 - Nacherfüllung des Auftragnehmers, Minderung, Rücktritt

Bezüglich Nacherfüllung, Minderung und Rücktritt gelten die gesetzlichen Regeln.

§ 12 - Verjährung von Ansprüchen aus Vertragsstörungen

Mängelansprüche: Nacherfüllung; Selbstvornahme; Schadensersatz:

- (1) Gem. § 634a Abs. 1 BGB verjähren die in § 634 Nr. 1 BGB (Nacherfüllung), 2 (Aufwendungsersatz) und 4 (Schadensersatz) bestimmten Ansprüche aus Mängeln der Projektleistung,
- a) in fünf (5) Jahren bei Planungs- und sonstigen objektbezogenen Betreuungsleistungen (insbes. Überwachungsleistungen),
- b) in zwei (2) Jahren bei entsprechenden Aufgaben, die sich lediglich auf eine Grundstücksbearbeitung beziehen („Sachmängelverjährung“).
- (2) Der Regelverjährung (§ 195 BGB) unterliegen alle sonstigen Ansprüche aus der Verletzung von nicht objektbezogenen Pflichten sowie aus der Verletzung von Nebenpflichten gemäß § 241 Abs. 2 BGB.

Rücktrittsrecht; Minderung:

- (1) Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Verträge oder zur Minderung (§ 634 Nr. 3 BGB) ist ausgeschlossen, wenn sein Leistungs- oder Nacherfüllungsanspruch gegenüber dem Auftragnehmer verjährt ist (im Falle der §§ 275 Abs. 1 bis 3, 635 Abs. 3: verjährt wäre) und sich der Auftragnehmer darauf beruft, §§ 218, 634a Abs. 4, 5 BGB.
- (2) Werden Leistungsmängel des Auftragnehmers vom Auftraggeber erstmals nach dem Zeitpunkt angezeigt, in dem dem Rücktrittsrecht des Auftraggebers durch Einrede gemäß § 218 BGB begegnet werden kann, darf der Auftraggeber (entgegen § 634 Abs. 4, S.2 BGB) die Zahlung einer noch offenen Vergütung auch dann nicht mehr verweigern, wenn der Auftragnehmer diese Einrede erhebt.

Anspruchskonkurrenzen:

- (1) Treffen bei gleichen Sachverhalten vertragliche Ansprüche der Parteien mit Ansprüchen aus unerlaubter Handlung zusammen, so gilt auch für die Ansprüche aus unerlaubter Handlung die vertragliche Verjährungsfrist. Die erschwerte Verjährung von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung bleibt unberührt, soweit der Ersatzpflichtige den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat oder Personen verletzt worden sind.
- (2) Wird die Verjährung eines Mängelanspruches aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung gehemmt (§§ 203-211 BGB) oder ihr Neubeginn veranlasst (§ 212 BGB), so gilt dies auch für alle weiteren Anspruchsgrundlagen, die das gleiche Gläubigerinteresse verfolgen (Klarstellung zu § 213 BGB).
- (3) Stehen den Parteien mögliche Ansprüche aus demselben Sachverhalt nicht nur gegen den Vertragspartner, sondern auch gegenüber Dritten zu, so haben sich die Parteien über die Anspruchsgründe und den Forderungsverlauf zu informieren, wenn ein berechtigtes Interesse geltend gemacht wird. Zäsur nach Objektüberwachung

§ 13 - Auskunft Vorlage- und Herausgabepflicht

- (1) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf dessen Anforderung ohne besondere Vergütung Auskunft über den Stand seiner Leistungen zu erteilen. Er hat dem Auftraggeber bei Bedarf Kopien über den Schriftwechsel zwischen den am Bau Beteiligten zur Verfügung zu stellen; Auslagen sind ihm zu erstatten.
- (2) Ein Zurückbehaltungsrecht (§ 273 BGB) wegen fälliger Gegenforderungen steht dem Auftragnehmer auch dann zu, wenn dringliche Interessen des Auftraggebers die sofortige Auskunftserteilung erfordern.

§ 14 - Abrechnung, Zahlungspflicht des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Zahlung von Abschlägen entsprechend dem vertraglich vereinbarten Zahlungsplan verpflichtet, wenn er (der Auftragnehmer) die nach dem Plan vereinbarte Leistung erbracht hat.
- (2) Ist kein Zahlungsplan vereinbart, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf Abschlagszahlungen in angemessenen zeitlichen Abständen für nachgewiesene erbrachte Leistungen. Sie sind binnen 18 Werktagen nach Zugang einer Abschlagsrechnung zu leisten. Die Abschlagsrechnung muss auf Anforderung des Auftraggebers den Leistungsstand anhand der Pflichten nach § 3 des Auftrages darstellen.
- (3) Wenn nicht die Parteien eine andere Regelung getroffen haben, sind Nebenkosten im vereinbarten Umfang in angemessenen zeitlichen Abständen zu erstatten.
- (4) Nach im Wesentlichen vertragsgemäßer Erbringung der Leistungen und deren Abnahme hat der Auftragnehmer Anspruch auf eine Schlusszahlung. Der Betrag ist alsbald nach Zugang einer Schlussrechnung zu zahlen.

§ 15 - Urheberrecht

- (1) Die vom Auftragnehmer gefertigten Unterlagen oder das ausgeführte Werk sind ganz oder in Teilen nach dem Urheberrechtsgesetz geschützte Werke der Baukunst oder sonstige, geschützte Werke. Die Rechte des Auftragnehmers auf Nutzung, Änderung und Veröffentlichung dieser Werke bestimmen sich in Ergänzung zum Urheberrechtsgesetz nach folgenden Vorschriften:
- (2) Beschränkt sich der Auftrag des Auftragnehmers auf die Vorplanung und/oder die Entwurfsplanung, so verbleiben dem Auftragnehmer die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinen Werken, soweit vertraglich nichts anderes bestimmt ist. Ist nach den Plänen des Auftragnehmers mit seiner Zustimmung gebaut worden, darf der Auftraggeber die vom Auftragnehmer gefertigten Unterlagen für den vertraglichen Zweck weiternutzen.
- (3) Ist der Auftraggeber zur Nutzung der urheberrechtlich geschützten Leistung des Auftragnehmers berechtigt, so darf er im Falle der Beendigung dieser Leistung (z.B. Kündigung) vor Fertigstellung des Projektes die Planung zu dessen Fertigstellung auch ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen. Der Auftraggeber ist zur Änderung der Planung berechtigt, wenn bei einer im Einzelfall durchzuführenden Interessenabwägung die Belange des Urhebers an seiner urheberrechtlich geschützten Planung hinter schutzwürdigen Interessen des Auftraggebers zurücktreten und eine Entstellung des Werkes oder eine andere Beeinträchtigung i.S. von § 14 UrhG nicht zu besorgen ist.
- (4) Soweit zumutbar, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer vor einer Werkänderung anzuhören und seine Anregungen möglichst zu berücksichtigen.
- (5) Die in Abs. 3 geregelte Befugnis des Auftraggebers zur Werknutzung gilt auch für den Fall, dass das fertig gestellte Projekt verändert oder nach Untergang wieder hergestellt werden soll. Der Auftraggeber ist jedoch ohne Zustimmung des Auftragnehmers nicht zur Vervielfältigung des Projekts berechtigt.
- (6) Auf Verlangen des Auftragnehmers ist der Auftraggeber zur Anbringung eines in Aufmachung und Ausstattung zurückhaltenden, jedoch erkennbaren Hinweises im Zugangsbereich des Projekts verpflichtet, der den Namen des Urhebers enthält. Die Kosten hierfür übernimmt der Auftragnehmer. Ggf. hat der Auftraggeber oder Gebäudeeigentümer die Anbringung des Hinweises zu dulden.
- (7) Genießen die Leistungen des Auftragnehmers keinen Urheberschutz, so kann der Auftraggeber die Planung des Auftragnehmers für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern. Dasselbe gilt auch für ausgeführte Werke. Der Auftraggeber ist jedoch zur Vervielfältigung der Bauausführung ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nicht berechtigt.
- (8) Von elektronischen Dateien darf der Auftraggeber Kopien nur mit Zustimmung des Auftragnehmers herstellen.
- (9) Die Zustimmung ist im Regelfall zur Datensicherung zu erteilen, kann aber mit Bedingungen verbunden werden, die die Rechte des Auftragnehmers angemessen sichern.
- (10) Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung urheberrechtlich geschützter Werke nur unter Namensangabe des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer hat Anspruch darauf, daß nach entsprechendem Nachweis auch Miturheber, die nicht Vertragspartner des Auftraggebers sind, als Autoren benannt werden.
- (11) Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist und nicht überwiegend Interessen des Auftraggebers entgegenstehen, ist der Auftragnehmer zur Veröffentlichung seines Werkes zu fachlichen, publizistischen und literarischen Zwecken auch ohne Zustimmung des Auftraggebers berechtigt.
- (12) Für den Fall schuldhafter Verletzung des Urheberrechts sowie im Falle des Verstoßes gegen das Vervielfältigungsverbot ist der Auftraggeber zur Zahlung von Schadenersatz verpflichtet.
- (13) Die Höhe des Schadenersatzes richtet sich nach der durch die unberechtigte Verwendung von Unterlagen ersparten Vergütung. Sonstige Ansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.
- (14) Der Auftraggeber darf die vom Auftragnehmer gestellte Leistung, insbesondere Gutachten, einschließlich sämtlicher Berechnungen, Anlagen und sonstige Einzelheiten nur für die vereinbarten vertragsgemäßen Zwecke verwenden. Eine darüber hinausgehende Weitergabe des Gutachtens an Dritte, die Vervielfältigung sowie jede andere Art der Verwendung, Textänderung o.Ä. ist dem Auftraggeber nur mit vorheriger Zustimmung des Auftragnehmers gestattet.

§ 16 - Vollmacht des Auftragnehmers

- (1) Eine Vollmacht zur Vertretung des Auftraggebers ist dem Auftragnehmer schriftlich unter möglichst genauer Bezeichnung des Vollmachtsumfanges zu erteilen.
- (2) Fehlt es an einer solchen ausdrücklichen Vollmacht, ist der Auftragnehmer nur berechtigt, den Auftraggeber bei Erklärungen zu vertreten, die für die Wahrnehmung seines Auftrages zur Koordinierung und Betreuung der Bauleistung sachlich notwendig sind. Zu weitergehenden rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer nicht bevollmächtigt.
- (4) Bei besonderer Dringlichkeit ist der Auftragnehmer berechtigt, Erklärungen für den Auftraggeber auch ohne Vollmacht abzugeben, wenn das wohlverstandene Interesse des Auftraggebers dies erfordert. Der Auftragnehmer hat den Erklärungsgegner in diesen Fällen möglichst auf den Mangel seiner Vollmacht hinzuweisen und unverzüglich die Genehmigung des Auftraggebers einzuholen.

§ 17 - Verfahren bei Auseinandersetzungen; Gerichtsstand

- (1) Liegen die Voraussetzungen einer Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 Abs. 1, 2 ZPO vor, so ist Wahlgerichtsstand auch der Ort, an dem die tatsächlichen Bauleistungen im Schwerpunkt ausgeführt werden.
- (2) Sind nur Planungsleistungen Gegenstand des Auftrages, ist Wahlgerichtsstand auch der Geschäftssitz des Auftragnehmers.
- (3) Entstehen Meinungsverschiedenheiten bei Verträgen mit privaten Auftraggebern, sollen die Parteien zunächst versuchen, den Streit auf gütlichem Wege beizulegen. Auf etwa bestehende berufsrechtliche Pflichten des Auftragnehmers, Güte- oder Schlichtungsstellen anzurufen, bevor Verfahren vor staatlichen Gerichten eingeleitet werden, wird hingewiesen, ebenso auf die Möglichkeit, nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung ein Schiedsgericht zu vereinbaren.
- (5) Streitfragen berechtigen die Parteien nur insoweit, ihre Mitwirkung an der Vertragserfüllung einzustellen, als ihnen auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften ein Zurückbehaltungsrecht zusteht.